Protokoll der Sitzung 1/2018 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil

Ort:	Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Ratssaal 16816 Neuruppin
Datum:	30.01.2018
Uhrzeit:	10:10 – 11:40 Uhr
Anwesenheit:	Herr Dahlenburg, Herr Ditten, Frau Görke, Herr Krohn, Herr Lossin, Frau Nebert, Herr Seebergen, Herr Tornow
Gäste:	Frau Conradt
Mitarbeiter RPS:	Herr Kuschel, Herr Berger-Karin, Herr Bauer, Frau Feliks

Die Sitzung leitet die Vorsitzende Frau Görke.
Das Protokoll wird von Frau Feliks erarbeitet.

Zu TOP 1: Begrüßung/Bestätigung der Tagesordnung/Protokollkontrolle

Frau Görke begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Frau Görke stellt die ordnungsgemäße Einladung fest.

Zur Tagesordnung gibt es keine Hinweise. Die Tagesordnung wird einstimmig gebilligt.

Zum Protokoll der Sitzung 1/2017 vom 17.01.2017 liegen keine schriftlichen Hinweise vor. Frau Görke stellt das Protokoll zur Abstimmung. Das Protokoll wird einstimmig bestätigt.

Frau Görke weist darauf hin, dass in dieser Sitzung Bild- und/oder Tonaufnahmen nicht zulässig sind. Entsprechend der Geschäftsordnung müssen alle Ausschussmitglieder mit Bild- und/oder Tonaufnahmen einverstanden sind. Da sie selbst gegen die Zulässigkeit von Bild- und/oder Tonaufnahmen ist, verzichtet Frau Görke auf eine Abstimmung. Es gibt keine Einwände. Damit sind Bild und/oder Tonaufzeichnungen nicht zulässig.

Zu TOP 2: Fragen und Hinweise der Gäste (max. 30 Minuten)

Herr Kuschel erklärt, dass der Regionalen Planungsstelle 12 schriftliche Anfragen fristgerecht übermittelt wurden. Die vorliegenden Anfragen sollen von den Verfassern kurz vorgetragen werden.

Fragen eingereicht haben:
1. Stadtwerke Neuruppin
2. Dr. Rainer Schneewolf (Plattenburg)
3. Dr. Hartmut Kempker (Temnitzquell OT Netzeband)
4. *Peter Hofmann (Löwenberger Land OT Neuendorf) – nicht anwesend*
5. Hans-Dietrich Otto (Temnitzquell OT Netzeband)
6. Dr. Christiane Kurz (Fehrbellin OT Protzen)
7. *Silke Theuergarten (Temnitztal OT Küdow) – nicht anwesend*
8. *Peter Themm (Temnitztal OT Küdow) – nicht anwesend*
9. *Dr. Ingela-Toa Henning (Fehrbellin OT Manker) – nicht anwesend*
10. *Marita Sauer (Marienfließ OT Stolpe) – nicht anwesend*
11. *Dieter Sarnow (Fehrbellin OT Protzen) – nicht anwesend*
12. *Steffen Keller (Fehrbellin OT Protzen) – nicht anwesend*

Die Fragen der anwesenden Personen und die entsprechenden Antworten befinden sich im Anhang des Protokolls. Bereits im November 2016 wurde durch den Planungsausschuss entschieden, dass nur die in der Sitzung behandelten Fragen und Antworten Eingang in das Protokoll finden.

Zu TOP 3: Regionalplan "Freiraum und Windenergie"

Herr Kuschel weist darauf hin, dass der Planungsausschuss der fachlichen Vorbereitung der Beschlüsse der Regionalversammlung dient. Eine Befassung mit allen über 3.000 Einzelhinweisen aus der Beteiligung 2017 ist nicht vorgesehen. Vorgeschlagen wird, dass sich der Planungsausschuss mit ausgewählten Einzelhinweisen zu den in der Einladung benannten Themen befasst:

- Textliche Festlegungen
- Planungsmethodik
- Planungskriterien
- Gebietsbezogene Anregungen, insbesondere Artenschutz.

Herr Kuschel erläutert, dass für die Arbeit in dem Planungsausschuss und für die Vorbereitung der Abwägung die vielen Einzelhinweise hinsichtlich der folgenden Fragen unterschieden wurden:

- Sind Änderungen der Planinhalte <u>zwingend erforderlich</u> (z.B. Hinweise zu nachgewiesenen Konflikten mit definierten Tabukriterien)?
- Sind Änderungen der Planinhalte <u>anzustreben</u> (z.B. Hinweise zu bestehenden Konflikten mit Restriktionskriterien und zu vergleichbaren Anwendungsfällen)?
- Sind Änderungen <u>gewünscht</u> (z.B. Hinweise zu einem veränderten Planungskonzept und zu einer geänderten Gewichtung der definierten Planungskriterien)?

Anregungen, die entsprechend der beschlossenen Methodik und Kriterien zwingend eine Änderung der Planinhalte erfordern (z.B. Konflikte mit Tabuzonen), wurden nicht vorgetragen. Besonders relevant erscheinen die vorgetragenen Konflikte zwischen der Windenergienutzung und den Artenschutzbelangen. Bisher wurden die bestätigten Artenschutzkonflikte intensiv betrachtet und sie führten auch zu Anpassungen bei der Gebietsdarstellung. Der Planungsausschuss soll sich insbesondere mit diesen Anregungen befassen. Der größte Anteil der Stellungnahmen kritisiert das beschlossene Planungskonzept und regt eine veränderte Methodik und andere Planungskriterien vor. Oftmals werden bereits bekannte Anregungen und Begründungen aus der Beteiligung 2015 aufgegriffen.

Herr Kuschel weist darauf hin, dass nach der gesetzlichen Regelung des Raumordnungsgesetzes dann eine erneute Beteiligung erforderlich ist, wenn die Inhalte des Planes geändert werden (§ 10 ROG).

<u>Textliche Festlegungen:</u>
Herr Kuschel verweist auf die Sitzungsunterlage „Anregungen zu den textlichen Festlegung…“, welche den Mitgliedern des Planungsausschusses zur Verfügung gestellt wurde. Sie gibt einen Überblick, welche Änderungen der textlichen Festlegungen angeregt wurden. Aus Sicht der Regionalen Planungsstelle wird die folgende Empfehlung formuliert: die „Textlichen Festlegungen“ sind im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes abgestimmt und intensiv begründet worden; neue Sachverhalte, die „zwingend“ eine Änderung erfordern, sind nicht erkennbar. Die textlichen Festlegungen sollen nicht geändert werden.

Frau Görke stellt diese Empfehlung zur Diskussion. Herr Dahlenburg kann der Empfehlung grundsätzlich folgen, möchte dies aber nicht bereits als pauschale Zustimmung verstanden wissen. Es wird darauf hingewiesen, dass erst am Ende des Tagesordnungspunktes ein Votum der Ausschussmitglieder abgegeben werden soll.

<u>Planungsmethodik / Planungskriterien</u>:
Herr Kuschel verweist auf die Sitzungsunterlage „Kriterien Windenergienutzung…“, welche den Mitgliedern des Planungsausschusses zur Verfügung gestellt wurde. Sie gibt einen Überblick über die

vielen Anregungen zu Änderungen der Planungskriterien. Aus Sicht der Regionalen Planungsstelle wird die folgende Empfehlung formuliert: die „Planungskriterien“ sind im Rahmen des Beschlusses 2/2016 und der Erarbeitung des 2. Entwurfes abgestimmt und intensiv begründet worden; neue Sachverhalte, die „zwingend“ eine Änderung erfordern, sind nicht erkennbar. Die Planungskriterien sollen vorbehaltlich der Auswertung, ob die Urteile des OVG Lüneburg auch Auswirkungen auf die Regionalplanung in Brandenburg haben können, nicht geändert werden. Das OVG Lüneburg hat für die niedersächsische Planung sehr strenge Anforderungen an die Definition von „harten Tabuzonen“ gestellt. Überall dort, wo auch Ausnahmeregelungen eine Bebauung ermöglichen könnten (z.B. in einem Naturschutzgebiet) wurde der „faktische Ausschluss der Windenergienutzung“ in Frage gestellt. Gegebenenfalls sollte den Urteilen dahingehend Rechnung getragen werden, dass einzelne „harte Tabuzonen“ als „weiche Tabuzonen“ definiert werden. Da beide Tabuzonen zum Ausschluss der Windenergie führen, würde sich das Gebietskonzept nicht ändern.

Frau Görke stellt diese Empfehlung zur Diskussion. Es ergeben sich keine Fragen oder Diskussionshinweise.

<u>Gebietsanregungen Vorranggebiet Freiraum</u>:
Herr Kuschel verweist auf die Sitzungsunterlage „Freiraum…“, welche den Mitgliedern des Planungsausschusses zur Verfügung gestellt wurde. Sie gibt einen Überblick über die Anregungen zu den Gebietsänderungen. Aus Sicht der Regionalen Planungsstelle werden die folgenden Empfehlungen formuliert:

- keine Erweiterung der Vorranggebiete (z.B. Wald / zusätzliche Landschaftsräume) aufgrund der Anwendung der beschlossenen Kriterien, der planerischen Vorgaben der Landesplanung und einer vergleichbaren Anwendung in der Region
- Keine Reduzierung der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung; mit dem Ziel 1.1. Nr. 3 ReP FW bleibt der Teilplan „Rohstoffsicherung“ vom Vorranggebiet Freiraum unberührt
- Keine Reduzierung der Vorranggebiete für linienhafte Infrastrukturen (Verkehrswege, Leitungstrassen), für welche die Ausnahmeregelungen gemäß Ziel 1.1. Nr. 2 ReP FW gelten
- Keine Reduzierung für kommunale Planungen, sofern die beschlossenen Planungskriterien betroffen sind und eine Konkretisierung über den Freiraumverbund der Landesplanung vorliegt.

Frau Görke stellt diese Empfehlung zur Diskussion. Es ergeben sich keine Fragen oder Diskussionshinweise.

<u>Gebietsanregungen Vorbehaltsgebiet Historisch bedeutsame Kulturlandschaft:</u>
Herr Kuschel verweist auf die Sitzungsunterlage „Kulturlandschaften …“, welche den Mitgliedern des Planungsausschusses zur Verfügung gestellt wurde. Sie gibt einen Überblick über die Anregungen zu den Gebietsänderungen. Aus Sicht der Regionalen Planungsstelle werden die folgenden Empfehlungen formuliert:

- keine Erweiterung der Vorbehaltsgebiete (oftmals Wiederholung der Anregungen 2015) aufgrund der Anwendung der beschlossenen Methodik und der beschlossenen Kriterien und einer vergleichbaren Anwendung in der Region
- Keine Reduzierung der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung; innerhalb der Vorbehaltsgebiete haben die Flächen der Rohstoffsicherung Bestandsschutz; bei der Rekultivierung ehemaliger Abbauflächen geben sie eine Orientierung für eine qualitative Landschaftsentwicklung
- eine Reduzierung der Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung aufgrund des substanziellen Angebotes von 34 Eignungsgebieten, in denen keine maßgeblichen Restriktionen aus den Bereichen Landschafts-, Denkmal- und Artenschutz gegen die Windenergienutzung wirken.

Frau Görke stellt diese Empfehlung zur Diskussion. Es ergeben sich keine Fragen oder Diskussionshinweise.

<u>Gebietsanregungen Eignungsgebiete Windenergienutzung:</u>
Herr Berger-Karin verweist auf die Sitzungsunterlage „Windenergie_Artenschutz …“, welche den Mit-

gliedern des Planungsausschusses zur Verfügung gestellt wurde. Sie befasst sich mit den Artenschutzhinweisen des Umweltministeriums zu sieben Eignungsgebieten des Regionalplanentwurfes von 2017. Die Unterlage enthält sowohl die kritischen Hinweise des Ministeriums als auch die möglichen Abwägungshinweise durch die Planungsgemeinschaft. Anhand der vorliegenden Untersuchungen und Informationen wird bewertet, ob die Artenschutzhinweise eine Änderung der Gebiete notwendig machen oder ein erhöhtes Risiko für die betroffenen Arten weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auf Basis der Sitzungsunterlage und vorbereiteter Kartenskizzen werden die Situationen in den Eignungsgebieten Nr. 7, 8, 13, 14, 15, 30, 34 dargestellt. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Lebensraumanalysen und Habitat-Untersuchungen sowie aufgrund der bestehenden Situationen von bekannten Brutplätzen und genehmigten Windenergieanlagen werden Änderungen der Eignungsgebiete nicht empfohlen.

Frau Görke stellt diese Empfehlungen zur Diskussion. Herr Ditten stellt die Frage, von wem die Analysen und Informationen beauftragt wurden. Herr Berger-Karin antwortet, dass die Gutachtenergebnisse in der Regel von Projektentwicklern beauftragt wurden. Herr Lossin fragt, ob eine deutliche Zunahme der Artenschutzinformationen für die Planungsregion zu verzeichnen ist. Herr Berger-Karin bestätigt diesen Eindruck. Aufgrund der notwendigen Artenschutzuntersuchungen im Umfeld von möglichen Windenergiestandorten hat es einen erheblichen Erkenntniszuwachs gegeben.

Frau Görke bittet die Regionalräte nun ihr Votum zu den vorgestellten Empfehlungen abzugeben. Die Empfehlungen betreffen die Themen:

- Keine Änderung der Textlichen Festlegungen
- Keine Änderung der Planungsmethodik/ Planungskriterien
- Keine Änderung der gebietsbezogenen Festlegungen.

Die gewählten Ausschussmitglieder stimmen die Empfehlung per Handzeichen ab:
Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltungen: 0

Die Empfehlungen werden einstimmig bestätigt.

Zu TOP 4: Information/Sonstiges

Herr Kuschel fragt, ob es seitens der Ausschussmitglieder Informationen gibt. Dies ist nicht der Fall.

Herr Kuschel informiert, dass voraussichtlich im Februar die Beteiligung und öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes LEP HR beginnt. Frau Conradt ergänzt, dass die Offenlage vom 5.2. bis 5.4. erfolgt und eine Stellungnahme bis Anfang Mai abgegeben werden kann.

Es gibt keine weiteren Informationen.

Frau Görke bedankt sich bei den Gästen und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Kyritz, den	Neuruppin, den
.....	.....
Görke	Feliks
Vorsitzende des Planungsausschusses	Protokoll

1. Artur Dzasokhov (Stadtwerke Neuruppin GmbH)

Frage 1: *Am 31.07.2017 übersendete die Stadtwerke Neuruppin GmbH die Stellungnahme zum 2. Entwurf des Teilplans Freiraum und Windenergie. Die in diesem Schreiben verfassten Vorschläge zur Erweiterung des WEG 50 Bechlin - Walsleben in Richtung Süd-Ost sind für die Entwicklung der weitestgehend CO_2-neutralen Energieversorgung existentiell.*

Wir bitten Sie auf die dem Anhang beigefügte Stellungnahme und die daraus hervorgehende Fragestellung zur Arrondierung des Windeignungsgebietes am 30. Januar einzugehen.

[Anmerkung RPS: In der Stellungnahme wird die Erweiterung des WEG Nr. 50 "Bechlin - Walsleben" in Richtung Süden (westlich der ehemaligen Radarstation Bechlin) angeregt]

Antwort:
Die schriftliche Mitteilung der Planungsstelle vom 21.02.2017 hat weiterhin ihre Gültigkeit. Eine südliche Arrondierung des WEG 50 ist aufgrund von Tabukriterien (Immissionsschutzabstand 750 m) nicht möglich. Der beantragte Standort bei Bechlin weist darüber hinaus vielfache Konflikte gegenüber den beschlossenen Kriterien auf (Artenschutz, Gesundheits-/Immissionsschutz, Hindernisbegrenzung Hubschrauberlandeplatz).

2. Dr. Rainer Schneewolf (Plattenburg OT Rambow)

Frage 1: *Das WEG 21 hat im 2. Regionalplanentwurf von 2017 gegenüber dem 1. Regionalplanentwurf von 2015 eine Vergrößerung auf das nahezu Vierfache erfahren.*

Diese Vergrößerung geht zu einem Teil auf die Einbeziehung zweier Restriktionsbereiche von 750 bis 1.000 Metern Siedlungsabstand im Umfeld von gegenwärtig 34 bestehenden Windenergieanlagen zurück. Sie beschränkt sich auf einen bereits WEA-bebauten Bereich und ist in Karten zur Präsentation der Ausschusssitzungen 3 und 4/2016 dargestellt.

Sie umfasst darüber hinaus im Südwesten einen Bereich von etwa der gleichen Größe wie das WEG 21 von 2015, völlig frei von WEA, zur Hälfte bewaldet, artenreich, hängig mit einem landschaftsprägenden Höhenkamm und landschaftlicher Ausgleich zum bestehenden dichten Windanlagenfeld. Seine Hinzunahme bedeutet eine Einkreisung von Teilen Söllenthins um mehr als 180° und eine weitere beträchtliche Erhöhung der dortigen jetzt schon hoch belastenden Lärmimmissionen.

Keines der vorliegenden Protokolle des Planungsausschusses gibt inhaltliches Zeugnis von einer Beratung um WEG 21.

In welcher Sitzung/welchen Sitzungen wurde über den Umfang des WEG 21 beraten und aufgrund welcher Abwägungen zum Restriktionsbereich wie zum Erweiterungsbereich kam es auf die Größe des 2. Regionalplanentwurfs?

Antwort:
Der Planungsausschuss hat nicht aktiv über das WEG 21 beraten. In den Unterlagen der Ausschusssitzung 1/2017 ist das vergrößerte WEG Bestandteil. Die Beratungen im Ausschuss konzentrierten sich aber auf 12 WEG mit einem Prüfauftrag bzw. auf 8 WEG mit Planungsalternativen.

Frage 2: *Was war der Grund dafür, dass der im 2. Regionalplanentwurf aufgeführte Umfang des WEG 21 offenbar erst nach allen protokollierten Ausschusssitzungen beraten wurde?*

Antwort:
Der Planungsausschuss hat nicht aktiv über das WEG 21 beraten. Dies ist auch keine formale Notwendigkeit. Das WEG 21 ergibt sich anhand der Anwendung der 60 Planungskriterien für die Windenergienutzung.

Frage 3: *Der Planungsausschuss hat in seinen Sitzungen von 2016 deutlich gemacht, dass ihm an einem zügigen Verfahren liegt. Zugleich ist nicht auszuschließen, dass es Stellungnahmen zum 2. Regionalplanentwurf gibt, die, auch ohne die Grundzüge der Planung zu berühren, für ein WEG zu einem anderen Abwä-*

gungsergebnis und damit zu einem zu ändernden Gebietsumfang führen. Herr Kuschel hat in diesem Fall in der Regionalversammlung von der Möglichkeit eines erneuten, aber beschränkten Beteiligungsverfahrens gesprochen. Wenn es sich nur um zwei oder drei WEG handelt, müsste man mit wenigen Wochen Auslegung und auch einer nur geringen Zeit für die Abwägung auskommen.

Auf wieviel Wochen lässt sich ein Beteiligungsverfahren (z.B. für zwei oder drei WEG) in diesem Fall verkürzen?

Antwort:
Ein neues Beteiligungsverfahren hätte wieder die Dauer von 2 Monaten (§ 2 RegPlBkG). Diese Dauer ist im Brandenburger Regionalplanungsgesetz festgeschrieben.

Sonstiges: *Von der Sitzung 1/2017 am 17.1.2017 vor ziemlich genau einem Jahr gibt es auf der Website noch kein Protokoll. Als Grund vermute ich, dass Protokolle erst ins Netz gestellt werden, wenn sie in einer späteren Sitzung, ggf. mit Korrekturen, bestätigt werden. Das kann dann zu mehr als zwölf Monaten ohne Protokoll führen. Ich erachte Transparenz als eine wichtige Qualität öffentlichkeitswirksamer demokratischer Entscheidungen (und sehe sie im Übrigen bei der Regionalen Planungsgemeinschaft in beträchtlichem Maße gegeben). Daher möchte ich vorschlagen, die Protokolle dann, wenn sie an die Gremienmitglieder gehen, gleich auch ins Netz zu stellen, mit der deutlich sichtbaren Anmerkung, dass dies ein vorläufiges Protokoll ist, das in der kommenden Sitzung noch zu bestätigen ist und dann auch noch Korrekturen erfahren kann. Nach der Bestätigung bzw. Korrektur kann die Anmerkung dann gelöscht werden.*

3. Dr. Hartmut Kempker (Temnitzquell OT Netzeband)

Frage 1: *Dr. Dietmar Woidke hat seinerzeit als Umweltminister die Ausarbeitung eines Landschaftsrahmenprogramms in Auftrag gegeben. Das Sensationelle in diesem Programm ist ein riesiger Biotopverbund im OPR-Norden: Fünf Biotopkernflächen werden zusammengefügt über vier Verbindungsflächen. In diesen Verbindungsflächen sollen Trennungselemente - Straßen, Bahngleise, Siedlungen spez. Industrieansiedlungen - überwunden oder kompensiert werden. Dahinter haben die Planer im Text und besonders im begleitenden Kartenwerk starke Ausrufungszeichen gesetzt.*

Haben die versammelten Regionalräte diese Ausrufungszeichen übersehen, bewusst übersehen, aus guten Gründen übersehen?

Antwort:
Die Regionalräte haben 2016 das zusätzliche Planungskriterium „Biotopverbundkonzept / unzerschnittene Räume gemäß Landschaftsrahmenplanung“ beschlossen. Das Restriktionskriterium wird innerhalb der Abwägung angewendet. An einzelnen Standorten hat sich in dem Entwurf von 2017 die Windenergienutzung gegenüber dem Konzept des Landschaftsrahmenplanes durchgesetzt.

5. Hans-Dietrich Otto (Temnitzquell OT Netzeband)

Frage 1: *Zum Vorgang der Abwägung:*

Wie überprüfen die Mitarbeiter der Regionalen Planungsstelle PR-OHV die Abwägungsergebnisse der Bearbeitungsbüros der über 7500 eingegangenen Sachpunkte auf richtige Zuordnung, Inhalt und Bewertungsergebnis, bevor die Regionalräte eine Zusammenfassung erhalten?

Antwort:
Die Mitarbeiter lesen die übergebenen Datensätze.

Frage 2: *Abstandsregelung von Windeignungsgebieten zur Wohnnutzung.*

An welcher genauen Stelle (Nennung des Paragraphen) ermöglicht das Regionale Planungsgesetz (RegBkPlG) des Landes Brandenburg, als auch das Raumordnungsgesetz (ROG), eine derartige differenzierte Abstandsregelung von Windeignungsflächen zur Wohnnutzung - wie sie derzeit in dem 2. Regionalplanentwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV angewandt wird?

Antwort:
Das Regionalplanungsgesetz enthält den § 2 mit dem folgenden Wortlaut: […] Die Regionalpläne sollen einen eigenen Gestaltungsspielraum erfüllen und zu diesem Zweck weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie qualitative oder quantitative Vorgaben festsetzen, um die Entwicklung der Regionen in die angestrebte gesamträumliche Entwicklung des Landes einzufügen. […]

Frage 3: *Durch einen Medienbeitrag im NDR am 23.01.2018 wurde bekannt, dass eine erhebliche Problematik bei dem Rückbau von Windkraftanlagen besteht. Das Fundament einer Windkraftanlage, welches eigentlich zurückzubauen ist, verbleibt anscheinend sehr häufig im Boden. Da im zweiten Regionalplanentwurf 28 Windeignungsgebieten - von insgesamt 34, mit Windkraftanlagen vorbelastet sind, ist davon auszugehen, dass hier ein erheblicher regionalplanerischer Handlungsbedarf besteht. Ziel der Regionalplanung ist die Beachtung der Nachhaltigkeit (also auch der Entsorgungsproblematik) und die Sicherung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bodens.*

Welche regional- und umweltplanerischen Bewertungsproblematiken und Fragestellungen sind hierbei zu prüfen und welche vorbeugenden regionalplanerischen Maßnahmen sind zu veranlassen, bzw. im Kriterienkatalog des Regionalplanes neu als Handlungsinstrument mit aufzunehmen?

Antwort:
Die Planungsgemeinschaft weist geeignete Gebiete für die Windenergienutzung aus. Die konkreten Anforderungen an den Rückbau der Anlagen werden durch die Immissionsschutzbehörde erst im Anlagen- Genehmigungsverfahren geprüft und entschieden.

6. Dr. Christiane Kurz (Fehrbellin OT Protzen)

Frage 1: *Ist Ihnen bekannt, dass die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall weniger vom hörbaren Luftschall als von dem nicht reduzierbaren, niederfrequenten Körperschall ausgeht? Dieser entsteht unausweichlich, wenn der von der Rotorscheibe emittierte Luftschall senkrecht auf den Boden trifft, ist 17 Mal schneller als Luftschall und seine Stärke nimmt direkt proportional zur Anzahl benachbarter Quellen zu.*

Ist Ihnen das bekannt? JA oder NEIN

Antwort:
Die Planungsgemeinschaft hat sich mehrfach mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt und Abstimmungen mit den Immissionsschutzbehörden geführt. Die Immissionsschutzbehörden verweisen auf die folgenden Aussagen: […] Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab." […]

Frage 2: *Fundamente mit der Größe des Rotors versiegeln Flächen von bis zu 4.000 m², versenken Stahlbeton mit der Masse eines Großstadtbunkers pro WEA und, besonders in Brandenburg, in oder an den Rändern der Urstromtäler, werden wegen der dynamischen Belastung Tiefbohrungen für Pfahlgründungen durch sandige und wasserführende Schichten erforderlich. Haben Sie diese enormen bodenmechanischen und hydrogeologischen Belastungen für das bisschen in Brandenburg verbleibende, tabufreie und meist durchlässige Agrarland bei Ihren Planungsentscheidungen berücksichtigt?*

Haben Sie? JA oder NEIN

Antwort:
Die Planungsgemeinschaft weist geeignete Gebiete für die Windenergienutzung aus. Die konkreten Anforderungen an den Rückbau der Anlagen werden durch die Immissionsschutzbehörde erst im Anlagen- Genehmigungsverfahren geprüft und entschieden.

Frage 3: *Und haben Sie bedacht, was nur ein paar Milliliter Mineralöl, mit oder ohne Metallabrieb, in unserem Trinkwasser anrichten können? Das WEG 28 liegt genau oberhalb der Brunnen für Fehrbellin und Temnitztal, und man muss sicher nicht darauf warten, dass ein Brand ausbricht oder ein Orkan - die Feuerwehr wäre in beiden Fällen machtlos - es genügt, dass personell und technisch immer kostenschonender gebaut werden wird, und bis ein dadurch entstehender Schaden auch nur zwischen mehreren Parteien und ihren Gutachtern gerichtlich geklärt ist, sind die Anwohner entweder vergiftet oder ausgewandert.*

Rechnen Sie damit? JA oder NEIN

Antwort:
Die Planungsgemeinschaft berücksichtigt die Trinkwasserschutzzonen (Schutzzone 3) als Restriktionskriterium. Das WEG 28 hat einen Abstand zu den nächstgelegenen Wasserschutzgebieten mit einer Schutzzone 3 von 6,8 km (Neuruppin) bzw. 8, 2 km (Betzin / Fehrbellin). Die konkreten Anforderungen an den Trinkwasserschutz werden durch die Immissionsschutzbehörde erst im Anlagen- Genehmigungsverfahren geprüft und entschieden.